

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Planungs- und Umweltausschuss	28.11.2023	
Kreisausschuss	04.12.2023	
Kreistag	06.12.2023	

Betreff:

Änderungsbeschluss zur zeitlichen Umsetzung der zukünftigen Organisationsstruktur in der Verkehrsregion Ems-Jade bestehend aus Zweckverband Verkehrsregion Ems-Jade (ZVEJ) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung Verkehrsregion Ems-Jade (GVEJ)

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss des Kreistages (Vorlage Nr. 0142/2022) vom 08.12.2022 wird aufgehoben und wie folgt neu beschlossen:

1. Die Gründung des ZVEJ soll spätestens zum 1. Juli 2024 und die Übernahme der hoheitlichen Aufgaben spätestens zum 1. Januar 2025 erfolgen.
2. Zur Sicherstellung eines nahtlosen Übergangs der hoheitlichen Aufgaben auf den ZVEJ – spätestens zum 1. Januar 2025 - sollen entsprechende Beschlüsse zur zeitlichen Geltung der kommunalen allgemeinen Vorschriften durch die zukünftigen Verbandsglieder getroffen werden.
3. Die Gesellschafter der zukünftigen GVEJ mögen beschließen, dass die Umwandlung der heutigen VEJ GbR zur GVEJ mbH möglichst zeitgleich mit der Gründung des ZVEJ erfolgen soll, mithin spätestens zum 1. Juli 2024.
4. Die VEJ GbR wird beauftragt, Stellenausschreibungen zur Besetzung der ZVEJ-Geschäftsstelle vorzubereiten.

Sachverhalt:

Der Kreistag des Landkreises Wittmund (Vorlage Nr. 0142/2022) hat am 08.12.2022 die Absicht beschlossen, gemeinsam mit den anderen Gesellschaftern der Verkehrsregion Ems-Jade (Landkreise Aurich, Emsland, Friesland und Leer, die kreisfreien Städte Emden und

Wilhelmshaven sowie die kreisangehörige Stadt Leer), die Verkehrsregion Ems-Jade GbR (VEJ) zu einem Mobilitätsverbund weiterzuentwickeln.

Es wird ein organisatorisches Kombinationsmodell bestehend aus einem Zweckverband Ems-Jade (ZVEJ) und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Verkehrsregion Ems-Jade (GVEJ) angestrebt.

Die Beschlüsse zur Gründung des ZVEJ standen unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, mithin des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI). Das MI hat in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) zunächst „grundlegende Bedenken“ in Bezug auf die Übertragung von hoheitlichen Einzelbefugnissen von den Aufgabenträgern auf den ZVEJ geäußert und Anforderungen für die Ausgestaltung der ZVEJ-Satzung formuliert.

Die geäußerten „grundlegenden Bedenken“ konnten inzwischen durch einen klarstellenden Formulierungsvorschlag der ZVEJ-Satzung ausgeräumt werden.

Zudem konnte mit den zuständigen Ansprechpartnern im MI Einvernehmen über die textlichen Anpassungen der ZVEJ-Satzung erzielt werden. Eine abschließende Freigabe durch das MI steht indes noch aus.

Die mit MI und MW abgestimmten **Änderungen des Entwurfs der ZVEJ-Satzung erfordern eine Neubeschlussfassung** in den Gebietskörperschaften, welche zukünftig Verbandsmitglieder des ZVEJ sein werden.

Zugleich soll eine **Verschiebung der Umwandlung von der VEJ GbR zur GVEJ** beschlossen werden, um einen zeitlichen Gleichlauf mit der Gründung der ZVEJ zu gewährleisten. Dies erfordert einen Beschluss aller in der VEJ zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften.

Eine Anpassung des Beschlusses vom 08.12.2022 ist notwendig, weil

- im Rahmen der Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde eine Verzögerung eintreten ist, so dass die Gründung des ZVEJ und die Übertragung der hoheitlichen Befugnisse zum 01.01.2024 nicht mehr sichergestellt werden kann.
- zudem eine Befragung bei den bislang für die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgabe tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Gebietskörperschaften ergeben hat, dass für eine Übernahme der Aufgaben zum 01.01.2024 keine ausreichende Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim ZVEJ zur Verfügung stehen wird.
- die Arbeitsfähigkeit des ZVEJ durch die Einstellung neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht sichergestellt werden kann, sieht der Beschlussentwurf nunmehr eine Übertragung der hoheitlichen Befugnisse bis „spätestens“ zum 01.01.2025 vor.
- für einen nahtlosen Übergang der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben von den kommunalen Aufgabenträgern auf den ZVEJ sind durch die Gebietskörperschaften entsprechende zeitliche Anwendungsregelungen in den kommunalen allgemeinen Vorschriften zu treffen. Hierzu soll die Geltung der jeweiligen kommunalen allgemeinen Vorschrift zu einem noch zu definierenden Stichtag enden. Die allgemeine Vorschrift des ZVEJ soll mit Ablauf des Stichtages gelten.

- In den Gebietskörperschaften, welche Gesellschafter GVEJ werden, soll Beschlüsse gefasst werden, wonach die Umwandlung der VEJ GbR in die GVEJ zeitgleich mit der Gründung des ZVEJ erfolgen soll.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
keine	keine	keine
€ ☐	€ ☐	€ ☐

Haushaltsmittel

Produktkonto:

☐ Noch zur Verfügung: €
☐ stehen nicht zur Verfügung

Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: Ja ☐ Nein ☒
 Falls ja, in welcher Art: Siehe Anlage

Wittmund, den 16.11.2023

gez. *Becker, Jan*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: